1	, ,				
2	Vollmachtgeber/-in ¹				
3					
4	IdNr. /W-IdNr. ²				
_					
5 6	Geburtsdatum				
7	Vollmacht ³				
8	zur Vertretung in Steuersachen				
0	Julia Pagel-Kierdorf, Eckernförder Straße 311, D 24119 Kronshagen				
9 10	Bevollmächtigte/r ⁴ (Name/Kanzlei)				
11	- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -				
12 13	wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten ⁵ .				
14	☑ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.				
15	Diese Vollmacht gilt <u>nicht</u> für:				
	☐ Einkommensteuer. ☐ das Umsatzsteuervoranmeldungs-				
	☐ Umsatzsteuer verfahren				
	☐ Gewerbesteuer. ☐ das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.				
	Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Investitionszulage.				
	Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO.				
	☐ Körperschaftsteuer. ☐ das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens).				
	hehelfsverfahren				
	☐ Grunderwerbsteuer. ☐ Grebebett /Schapkungsteuer. ☐ die Vertretung im Verfahren der Finanzge-				
	☐ Erbschaft-/Schenkungsteuer. richtsbarkeit.				
	die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahr- en (Steuer).				
16	Bekanntgabevollmacht ⁶ :				
17 18	Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen				
19	Verwaltungsakten ⁷ .				
20	Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen.				
L 21					
22	Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,				
23	l I nicht für Veranlagungszeitraume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor				
24	nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e8.				
25					
26 27	Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. 10				
28	oder ☐ Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.				
29	Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten ¹¹ :				
30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 his 15 und 21 hi					
31 32	auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für				
33	den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg				
hierfür eröffnet hat.					
L	Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.				

35 36 37	Soweit im Fall einer sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung ¹² die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).		
38 39	Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.		
40 41	Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.		
42 43	Wichtiger Hinweis: Die Finanzverwaltung bittet darum, im Datensatz zur Übermittlung der Vollmachtsdaten gemäß § 80a AO bis auf weiteres die Steuernummer aller Verfahren anzugeben, zu denen die Vollmacht automationsgestützt erfasst werden soll. Es können jederzeit Steuernummern nachgemeldte werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das jeweils zuständige Finanzamt gesondert über die Bevollmächtigten zu informieren.		
	Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/-in ¹³		

- ¹ Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, <u>zwei</u> eigenständige Vollmachten zu erteilen.
- ² Bei K\u00f6rperschaften, Verm\u00f6gensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften kann bis zur f\u00e4\u00e4chendeckenden Vergabe der W-ldNr. Auf die Angabe dieses Identifikationskriterium verzichtet werden.
- 3 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevoll-mächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- ⁴ Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- ⁵ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
 - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO; vgl. Zeilen 16-20).

- ⁶ Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Personenvereinigung geschuldeten (betriebs-) Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in der Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Personenvereinigung geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO bei rechtsfähigen Personenvereinigungen als Bekanntgabevollmacht nach §122 AO zur Vertretung der Personenvereinigung als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtiot) wird.
- ⁹ Ein Widerruf der Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO). Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Finanzbehörde noch wirksam Verfahrenshandlungen gegenüber dem Bevollmächtigten vornehmen, zum Beispiel ihm Steuerbescheide mit Wirkung für den Inhaltsadressaten bekanntgeben.
- Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmten Formular nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermitteln worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgeschützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.
- Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- Bei Körperschaften, Vermögensmassen und rechtsfähigen Personenvereinigungen ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Fest stellungsverfahren und von den zur Vertretung der Personenvereinigung berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Personenvereinigung geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

Vollmachtgeber/-in	
IdNr.	
, ,	
Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)	

Finanzamt

Beiblatt

zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Land

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>	<u></u>
Ort	Datum	Unterschrift Vollmachtgeber/in
	Datam	Charachine vollindoritgobol/ili

Steuernummer